

(Staatsminister DDr. Beck.)

(A) von der Erklärung des Kultusministeriums in der Ersten Kammer am 21. April 1904 Kenntnis genommen habe, daß die Königl. Staatsregierung in absehbarer Zeit sich doch wohl entschließen müsse, an eine Revision der Parochiallasten-Gesetzgebung heranzutreten. Aber nicht nur der Landtag ist es gewesen, der diese Wünsche immer und immer wieder von neuem ausgesprochen hat, sondern auch auf dem Sächsischen Gemeindetage, der im Jahre 1905 hier in Dresden abgehalten worden ist, hat man sich mit diesem Gegenstande sehr eingehend beschäftigt. Es war damals der Herr Bürgermeister Blüher (Freiberg), jetzt Oberverwaltungsgerichtsrat, der auf Grund eines vorzüglichen und mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Berichtes die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände in das rechte Licht setzte und dabei bemerkte, wie der Rechtszustand jetzt schwer zu übersehen sei, wie dieser an Unübersichtlichkeit leide und das Recht so mehrdeutig sei, daß nicht einmal die obersten Instanzen, deren Sachkenntnis doch nicht in Zweifel zu ziehen sei, in ihrer Meinung sicher seien. Er hat einzelne Beschwerdepunkte zur Kritik gezogen und schließlich gesagt: Gerade deshalb hat auch die evangelisch-lutherische Kirche ein lebhaftes Interesse an der Beseitigung dieser Rechtsnorm, die in dem einen Falle ihre Mitglieder in einen Glaubenskonflikt treibt, im anderen Falle ein Odium heraufbeschwört, vor dem jeder seine Kirche gern bewahrt sehen möchte. Im gleichen Sinne hat sich, ohne Widerspruch gefunden zu haben, auch der damalige Vorsitzende des Gemeindetages, Herr Oberbürgermeister Dr. Beutler, ausgesprochen.

Meine Herren! Wenn nun die drei Gesetze auf dem Landtage 1907/08 nicht verabschiedet worden sind, so hatte das seinen Grund einmal in der Geschäftslage des Landtages, zum andern in dem, wie man jetzt wohl anerkennen darf, berechtigten Wunsche, daß die Gesetze nicht ohne die Gemeindesteuergesetzgebung zur Erledigung kommen möchten. Gegenwärtig ist die Lage ja nun völlig verändert und insbesondere der Hauptanstoß beseitigt, daß das Gemeindesteuergesetz nicht vorlag. Das Kirchen- und Schulsteuergesetz schließt sich auf das engste an das Gemeindesteuergesetz an, ja es übernimmt die Hauptbestimmungen, soweit sie steuerrechtlicher Art sind, nahezu wörtlich. Ich darf wohl annehmen, daß, je nachdem eine Änderung am Gemeindesteuergesetz eintritt, voraussichtlich und vorbehaltlich der Prüfung des einzelnen Falls die Rückwirkung auch auf das Kirchen- und Schulsteuergesetz ohne weiteres gegeben sein wird. Bei dieser engen Zusammengehörigkeit brauche ich mich nicht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen der Entwürfe zu befassen, die, wie gesagt, dem Gemeindesteuergesetz ent-

nommen sind, sondern ich kann mich auf die mehr zu meiner Zuständigkeit gehörigen konfessionellen Verhältnisse beschränken.

Das Kirchen- und Schulsteuergesetz will die hauptsächlichsten auf konfessionellem Gebiete drückend empfundenen Mißstände und Ungerechtigkeiten beseitigen. Wenn ich mich zunächst zu einer kurzen Besprechung des Kirchensteuergesetzes anschicke, so ist das wohl nicht nur deshalb begründet, weil es an erster Stelle im Dekret steht, sondern auch, weil die meisten Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes auch auf die Schulsteuergesetzgebung Anwendung zu finden haben, wie Sie aus der Begründung ersehen. Die Angaben über ihre finanzielle Wirkung sind auf beiden Gebieten natürlich verschieden; darüber ist das Nähere in der Begründung gegeben.

Die Kirchen- und Schulsteuergesetzgebung hat, soweit sie jetzt besteht, zunächst große formale Mängel. Die vielen Gesetze, die diese Angelegenheit zu regeln bestimmt waren, das Parochiallastengesetz von 1838, das Erläuterungsgesetz von 1843, das Abänderungs- und Erläuterungsgesetz von 1855 und die darauf noch später im Jahre 1877 und 1887 erschienenen Verordnungen, haben die ganze Angelegenheit so unübersichtlich gemacht, daß schon aus diesem Grunde eine Neuregelung unbedingt geboten ist. Aber auch in sachlicher Beziehung bestehen allerlei Unstimmigkeiten, die der Ausgleichung bedürfen. Ich darf nur, um wenigstens hervorzuheben, darauf hinweisen, wie die Zuständigkeiten, die durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die Kirchengemeinden und durch die Revidierten Gemeindeordnungen von 1873 für die bürgerlichen Gemeinden geschaffen worden sind zu einer starken Rechtsunsicherheit geführt haben, wie insbesondere die Begriffe der Gemeindegliedschaft auf kirchlichem und weltlichem Gebiete verschieden sind. Deshalb ist es nicht verwunderlich gewesen, daß man diese Mißstände baldigst beseitigt sehen möchte. Die konfessionellen Angriffe richten sich in der Hauptsache darauf, daß bis jetzt die Mehrheitsgemeinden — und das sind ja fast ausschließlich die evangelisch-lutherischen — in der Lage sind, den Grundbesitz auch Andersgläubiger sowohl zur Grundsteuer als zur Besitzwechselabgabe allein heranzuziehen, und daß auch die juristischen Personen allein in die Klassen der Mehrheitsgemeinden zu steuern und die Minderheitsgemeinden keinerlei Anteil haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Der hauptsächlichste Beschwerdepunkt aber ist der, daß die sogenannten Rittergutspertinenzen bisher nur in die Klasse der Gemeinde, wo der Rittergutshof liegt, und nicht zu den Klassen der Gemeinden zu steuern haben, innerhalb